BDÜ Infoservice

LEITLINIE GERICHTSDOLMETSCHEN

für allgemein beeidigte Dolmetscher

Bundesverband der
Dolmetscher und Übersetzer
Berlin-Brandenburg

Bundesverband der
Dolmetscher und Übersetzer
Berlin-Brandenburg

Herausgeber:
Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)
Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.
1. Vorsitzende: Christin Dallmann
Vereinsregister-Nr. VR 1810 B | AG Berlin-Charlottenburg
Kurfürstenstraße 114 | 10787 Berlin
T: 030 3996634 | F: 030 3996731
bb.bdue.de | bb@bdue.de

Redaktion:
Svetlana Altuhova-Ossadnik, Christin Dallmann und Anne Warwas

Stand:
März 2021

Bildnachweis:
Titel – ArTo | stock.adobe.com
Seite 2 – dzejmsdin | 123rf.com

Gestaltung:
Thorsten Weddig Grafik & Layout, Essen
Seiten 15/16 – GRAPHIXER®

© 2021 Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)
Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.

Alle Rechte vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.
Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Klimaneutraler Druck mit veganen Bio-Farben (kobalt-/palmöl- und mineralölfrei) auf Basis von Baumharzen, Soja- und Leinöl.

LEITLINIE FÜR ALLGEMEIN BEEIDIGTE DOLMETSCHER

zur Verwendung bei ihrer Arbeit bei den Gerichten in Berlin und Brandenburg

EINLEITUNG

Ist ein Verfahrensbeteiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, muss – mit wenigen Ausnahmen (§§ 184, 185 (3), 185 (2) GVG) – bei der Verhandlung ein Dolmetscher herangezogen werden. Dieser Rechtsanspruch ist schon seit Langem gelebte Praxis in unseren Gerichtssälen, und trotzdem ranken sich viele Missverständnisse um die Person und Arbeit des Dolmetschers: So müsse der Dolmetscher „nur dolmetschen", bräuchte kein Vorbereitungsmaterial, könne das Gesagte „mal eben" zusammenfassen, den Wahrheitsgehalt einer Aussage einschätzen und so weiter und so fort. Doch auch auf Seiten des Dolmetschers entstehen immer wieder Fragen, sei es in Bezug auf den Umgang mit erschwerenden Arbeitsbedingungen, fehlende Vorbereitungsmöglichkeiten bis hin zu Konfliktsituationen wegen einer möglichen Befangenheit. Was also macht einen professionellen Gerichtsdolmetscher aus, und wie hat er sich in schwierigen Situationen zu verhalten?

Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit von Dolmetschern und Gerichten zu verbessern, ist die vorliegende Leitlinie über die Kompetenzen, Pflichten und Möglichkeiten eines Gerichtsdolmetschers entstanden. Unter Mitwirkung des Deutschen Richterbundes Landesverband Berlin wurden die Nuancen herausgearbeitet, auf die es bei einem erfolgreichen, beidseitig zufriedenstellenden Dolmetscheinsatz ankommt.

DEUTSCHER RICHTERBUND BERLIN: „DANKE!“

Sie leisten als Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Justizbetrieb eine wertvolle Arbeit. Erst durch Ihre Fähigkeiten ist es uns Richterinnen und Richtern sowie uns Staatsanwältinnen und Staatsanwälten möglich, mit den nichtdeutschsprachigen Prozessbeteiligten zu kommunizieren. Nur durch Sie können wir das Vorbringen der Parteien ermitteln und verstehen, können diese unsere Fragen sowie schlussendlich unsere Entscheidungen nachvollziehen. Dafür gebührt Ihnen unser Dank.

Nach vielen Berufsjahren ist auch mir erst durch die Zusammenarbeit mit dem BDÜ Landesverband Berlin-Brandenburg bewusst geworden, welche besondere Leistung im Detail hinter Ihrer Arbeit steht und wie anstrengend diese sein kann. Denn leider gehört die Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern nicht zur Ausbildung in der Justiz. Scheuen Sie sich daher nicht, im Prozess auch einmal auf Ihre Belange hinzuweisen, da es im Trubel des Rechtsstreits manchmal nicht gelingt, alle Bedürfnisse im Blick zu behalten.

Mit dieser gelungenen Leitlinie unterstützt der BDÜ Landesverband Berlin-Brandenburg Sie bei Ihrer Dienstleistung für die Justiz. Die Zusammenarbeit der Verbände gibt den Mitgliedern die Gelegenheit, die gemeinsame Arbeit besser zu verstehen. Wir arbeiten weiter daran.

Dr. Stefan Schifferdecker
Co-Vorsitzender des Deutschen Richterbundes
Landesverband Berlin

DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Landesverband Berlin

GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE ZUZIEHUNG EINES ALLGEMEIN BEEIDIGTEN DOLMETSCHERS[1]

Artikel 3 Grundgesetz
„(3) Niemand darf wegen [...] seiner Sprache [...] benachteiligt oder bevorzugt werden."

§ 184 Gerichtsverfassungsgesetz
„Die Gerichtssprache ist Deutsch."

§ 185 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz
„Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen."

Artikel 5 Absatz 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
„Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden."

Artikel 6 Absatz 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Gründe der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden;
[...]
e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht."

---

1 In der vorliegenden Leitlinie wird für die Bezeichnung sämtlicher Berufs- und Personengruppen das generische Maskulinum verwendet, welches sich hier ausdrücklich auf Personen aller Geschlechter (weiblich/männlich/divers) bezieht. Dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und geschieht auch in der Hoffnung, niemand möge sich diskriminiert fühlen.

I ALLGEMEINES ZUR TÄTIGKEIT DES DOLMETSCHERS VOR GERICHT

1. Der Dolmetscher ist ein Helfer des Gerichts; er ermöglicht den Richtern, die Verhandlung mit einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person zu führen. Er verdolmetscht alles Gesprochene möglichst präzise und stellt keine Nachfragen, zu denen er nicht aufgefordert wird.[2] Mit Einverständnis des Gerichts weist er ggf. auf sprachlich relevante kulturelle Unterschiede hin und geht darauf ein, um Missverständnisse auszuräumen.

2. In dieser Rolle ist der Dolmetscher zu absoluter Neutralität, Verschwiegenheit und professionellem Auftreten verpflichtet. Er ist keinem Verfahrensbeteiligten zugeneigt und geriert sich insbesondere nicht als Rechtsanwalt oder Sozialarbeiter.

3. Der Dolmetscher dolmetscht für Einzelpersonen (i. d. R. juristische Laien); er arbeitet in direkter Nähe zu ihnen.[3] Seine Tätigkeit umfasst dabei eine soziale Komponente (siehe II).

II AKTUELLE RAHMENBEDINGUNGEN DER DOLMETSCHSITUATION

1. Die Prozessbeteiligten haben unterschiedliche Vorkenntnisse. So sind beispielsweise in einem Strafprozess das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung über den Fall umfangreich informiert und kennen das Gesetz. Der Angeklagte weiß um seinen Tatbeitrag bzw. kennt die tatsächlichen Umstände des Falls. Der Zeuge

---

2 Dies ist besonders wichtig, damit sich der Vorsitzende ein Bild von der Glaubwürdigkeit oder dem Intellekt des zu Verdolmetschenden machen kann. Dafür sind alle verbalisierten Details wichtig.

3 Beispielsweise im Gegensatz zum Konferenzdolmetscher, der aus der Dolmetscherkabine heraus für ein internationales Fachpublikum dolmetscht. Im Rahmen der Corona-Pandemie muss ein Sicherheitsabstand zu den Verfahrensbeteiligten eingehalten werden. Einige Gerichte haben Personenführungsanlagen (PFA) vorrätig, sodass der Dolmetscher mit vernünftigem Sicherheitsabstand zu den Verfahrensbeteiligten arbeiten kann. Ob die Anlagen nach der Pandemie weiterhin zu Verfügung stehen werden, ist ungewiss.

kennt das Befragungsthema, das ihm in seiner Ladung mitgeteilt wird, d. h. den groben Kontext.

2. Im Gegensatz dazu erhält der Dolmetscher allein aus Gründen des Datenschutzes in der Regel kein Vorbereitungsmaterial und kennt den Fall nicht. Oft wird ihm auch die (voraussichtliche) Einsatzdauer nicht mitgeteilt, zumal sich diese häufig nicht verlässlich abschätzen lässt.

3. In Berlin und Brandenburg arbeitet der Dolmetscher in der Regel allein. Ruhezeiten sind nur in (eventuellen) Verhandlungspausen möglich.[4]

4. In den Sälen der Berliner und Brandenburger Gerichte steht in der Regel keine Dolmetschtechnik zur Verfügung.[5]

5. Der Dolmetscher wird von dem zu Verdolmetschenden häufig als Vertrauensperson wahrgenommen, welcher Parteilichkeit und Hilfestellung vom Dolmetscher erwartet.

III ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION DES GERICHTSDOLMETSCHERS

1. Der Dolmetscher beherrscht seine Arbeitssprachen aktiv, da die Verdolmetschung in beide Sprachrichtungen erfolgt.[6] Er beherrscht die Varietäten (Dialekte, Regiolekte, Soziolekte usw.) seiner Arbeitssprachen bzw. macht das Gericht umgehend darauf aufmerksam, sollte dies nicht der Fall sein.

2. Der Dolmetscher beherrscht die juristische Fachsprache sowie die Amtssprache (sog. Beamtendeutsch). Er ist darüber hinaus in der Lage, zwischen den Registern, also der

---

4 Mittagspausen und längere Verhandlungspausen, über die der Dolmetscher im Vorfeld nicht informiert wird, werden häufig aus der Einsatzzeit herausgerechnet und nicht vergütet mit der Begründung, dass der Dolmetscher sich in dieser Pause einem anderen Auftrag widmen könne.

5 Die Ausnahme stellen die in der Corona-Pandemie eingeführten PFA dar.

6 Beispielsweise im Gegensatz zum Konferenzdolmetscher, der häufig nur in seine aktive(n) Arbeitsprache(n) dolmetscht.

Allgemeinsprache und der gebotenen Fachsprache, aber auch zwischen sozialen Sprachebenen zu wechseln.

3. Der Dolmetscher beherrscht die relevanten Dolmetscharten: Simultandolmetschen[7], Konsekutivdolmetschen[8], Stegreif-Übersetzen[9], Verdolmetschung verlesener Texte[10].

4. Der Dolmetscher besitzt eine profunde Kenntnis der Verfahren in den unterschiedlichen Gerichtszweigen und Gerichtsstrukturen.

IV LEITLINIEN FÜR DEN DOLMETSCHEINSATZ

1. **Professionelles Erscheinungsbild.** Die äußerliche Erscheinung des Dolmetschers strahlt Professionalität aus und erweckt Vertrauen; er ist gepflegt und angemessen gekleidet.

2. **Berufsethisches Verständnis und Bewusstsein.** Der Dolmetscher ist sich den Anforderungen an seine Tätigkeit als Sprachmittler bewusst. Er spricht deutlich, laut und mit fester Stimme und hat eine gerade Sitzhaltung. Er drängt sich nicht in den Vordergrund und führt keine privaten Unterhaltungen. Er wahrt Distanz und Neutralität gegenüber den Beteiligten, gibt keine Ratschläge oder Kommentare ab. Fragen der Prozessbeteiligten werden nicht eigenmächtig beantwortet, sondern verdolmetscht. Der Dolmetscher achtet auf eine neutrale Mimik und Gestik und stellt seine eigenen Emotionen nicht zur Schau.

3. **Hinweise an das Gericht.** Droht die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu scheitern, weist der Dolmetscher das Gericht darauf hin (s. Punkt 7). Ebenso macht er das Gericht darauf aufmerksam, wenn er feststellt, dass das Gericht die verdolmetschten Aussagen falsch versteht oder

---

7 Alles Gesagte wird für den fremdsprachigen Prozessbeteiligten simultan in die Fremdsprache verdolmetscht, zumeist per Flüsterdolmetschen ohne Technik.

8 Die Aussage des Prozessbeteiligten wird für das Gericht und die Zuhörer verdolmetscht. Hierbei muss das Öffentlichkeitsprinzip beachtet werden: Alles in einer Fremdsprache Geäußerte muss für alle Anwesenden verständlich sein. Zu verwenden sind Gedächtnis- und/oder Notizentechnik.

9 Vom-Blatt-Übersetzen.

10 Vernehmungstexte, Befunde, Vorträge von Juristen oder Sachverständigen usw.

dass die zu verdolmetschende Aussage Ungereimtheiten enthält, die das Gericht wegen fehlender Sprach- und Kulturkenntnisse nicht selbst feststellen kann.[11] Die Hinweise an das Gericht werden neutral und objektiv formuliert und, um Missverständnissen vorzubeugen, als „Hinweis des Dolmetschers“ (in dritter Person) kenntlich gemacht. Eine Bewertung der Situation oder Wertungen über die Personen zählen nicht zu den Aufgaben des Dolmetschers. Er ist insbesondere kein Sachverständiger für das Herkunftsland des zu Verdolmetschenden und die dortigen Gepflogenheiten. Der Dolmetscher weist das Gericht freundlich darauf hin, wenn ihm durch seine Arbeitsbedingungen Probleme bei der gewissenhaften Verdolmetschung entstehen und er eine Veränderung wünscht.[12]

4. **Erhalt der Ladung.** Der Dolmetscher vergewissert sich, dass die benötigte Sprache vom Gericht richtig erkannt worden ist. Dabei ist unter Umständen nicht die Staatsangehörigkeit des zu Verdolmetschenden ausschlaggebend, sondern seine ethnische Zugehörigkeit.[13] Im Zweifelsfall fragt der Dolmetscher vorab bei der Geschäftsstelle nach.[14] Beherrscht der Dolmetscher die Sprache oder den Dialekt nicht (einwandfrei), lehnt er den Auftrag mit Hinweis darauf ab.

---

11 Beispiele:

- Der Zeuge spricht von seinem Bruder, meint aber, wie in seinem Kulturkreis üblich, z. B. einen Freund oder auch seinen Cousin.
- Das Gericht verlangt eine detaillierte Beschreibung eines Vergewaltigungsgeschehens. Die Zeugin bleibt auch nach mehrmaliger Nachfrage im Vagen, weil es in ihrem Heimatkulturkreis verwerflich ist, über bestimmte Körperteile näher zu sprechen.

12 Beispiele:

- Ist die Akustik zu schlecht, kann der Dolmetscher nicht simultan dolmetschen. Er kann das Gericht bitten, lauter und/oder langsamer zu sprechen oder eine konsekutive Verdolmetschung zuzulassen.
- Wenn ihm wegen des Coronavirus der Sicherheitsabstand zu gering erscheint, kann der Dolmetscher darum bitten, einen anderen Platz einnehmen zu dürfen.

13 Es kommt häufiger vor, dass ein Dolmetscher für die falsche Sprache bestellt wird (z. B. Russisch-Dolmetscher für Staatsbürger ehemaliger Sowjetrepubliken, Englisch-Dolmetscher für einige afrikanische Länder).

14 Manchmal genügt der Name des zu Verdolmetschenden auf der Ladung, um Zweifel an der Richtigkeit der bestellten Sprache zu wecken.

Sollte ein anderweitiger Termin die Wahrnehmung des Gerichtstermins verhindern oder gefährden, hat der Dolmetscher den Termin schnellstmöglich abzusagen. Dabei kann er der Geschäftsstelle nach Möglichkeit einen kompetenten und vertrauenswürdigen Kollegen als Vertretung vorschlagen, vorausgesetzt er hat diesen zuvor angefragt. Hierbei gilt es zu beachten, dass nur der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle den Dolmetscher lädt. Der Dolmetscher selbst kann seinen Kollegen nicht laden, er kann ihn nur der Geschäftsstelle vorschlagen. Der besagte Kollege sollte sich umgehend bei der Geschäftsstelle melden und sich den Termin durch eine Ladung bestätigen lassen. Im Zweifelsfall bleibt er sonst ohne Einsatz und Entschädigung.

Weiterhin erbittet der Dolmetscher bei der Geschäftsstelle (telefonisch oder per E-Mail), ihm Vorbereitungsmaterial zur Verfügung zu stellen, zum Beispiel die anonymisierte (An-)Klageschrift, eventuelle Gutachten und schriftliche Zeugenerklärungen. Die Notwendigkeit dafür legt der Dolmetscher freundlich dar. Hierfür kann er vorschlagen, die Akten zu einem bestimmten Termin vor Ort einzusehen.[15] Die Herausgabe steht im Ermessen des Gerichts und kann insbesondere aus Datenschutzgründen abgelehnt werden. Im Sinne einer guten Arbeitsorganisation erfragt der Dolmetscher bei der Geschäftsstelle auch die angesetzte Verhandlungsdauer, falls diese nicht auf der Ladung vermerkt ist.

5. **Angemessene Dolmetschart.** Soweit möglich, ist die Dolmetschart an die Kommunikationssituation (Sitzordnung und Akustik) anzupassen: Simultan (Flüsterdolmetschen) in die Fremdsprache für den nicht-

15 Formulierungsvorschlag des BDÜ LV BB: „Sehr geehrte/r Frau/Herr ..., ich bin als Dolmetscher für die Verhandlung in der Sache ... am ... um ... in Saal ... geladen. Um eine reibungslose Kommunikation am Prozesstag sicherstellen zu können, bitte ich um die Übersendung der wichtigen Unterlagen aus der Akte: [Anklageschrift, Gutachten usw. einfügen]. Die Herausgabe dient einem aus sprachlicher Sicht reibungslosen und effizienten Ablauf der Verhandlung, da ohne eine Vorbereitung die erforderliche Qualität der Verdolmetschung nicht gewährleistet werden kann. Insbesondere im Hinblick auf schnell zu verlesende Schriftstücke erweist sich eine vorherige Sichtung stets als unerlässlich. Zur Akteneinsicht könnte ich auch zu einem zuvor vereinbarten Termin in Ihre Geschäftsstelle kommen. Bei Fragen zu meiner Vorbereitung stehe ich selbstverständlich zu Ihrer Verfügung. Mit freundlichen Grüßen ..."

deutschsprachigen Prozessbeteiligten und konsekutiv in die Gerichtssprache für das Gericht und die Öffentlichkeit. Aber: Die auf der Ladung vermerkte Dolmetschart ist vom Dolmetscher als Auftrag zu akzeptieren (d. h., es sollte nicht ohne Vorankündigung simultan gedolmetscht werden, wenn konsekutiv bestellt wurde).[16] Für die Entschädigung ist seit der Novellierung des JVEG im Januar 2021 nicht mehr relevant, welche Dolmetschart in der Ladung angegeben wurde.

Gedolmetscht wird stets in der ersten Person Singular (Ich-Form). Der Dolmetscher dolmetscht alle Äußerungen während der gesamten Verhandlung. Er sollte nicht für eine Verdolmetschung während der Pausen herangezogen werden.[17]

6. **Unterhaltungen mit nichtdeutschsprachigen Beteiligten.** Der Dolmetscher begrüßt den nichtdeutschsprachigen Beteiligten kurz und stellt sich als Dolmetscher vor. Gespräche darüber hinaus vermeidet der Dolmetscher unter allen Umständen, da andernfalls die Besorgnis der Befangenheit entstehen könnte (s. u. Punkt 8). Auch wenn der nichtdeutschsprachige Beteiligte versucht, ein Privatgespräch zu erzwingen, wahrt der Dolmetscher Abstand. Im Extremfall macht der Dolmetscher das Gericht auf das Verhalten des nichtdeutschsprachigen Beteiligten aufmerksam und bittet um eine entsprechende Unterlassungsanweisung an diesen. Nach Ende des Einsatzes verabschiedet sich der Dolmetscher kurz.

---

16 Wenn der Dolmetscher ausdrücklich als Konsekutivdolmetscher geladen wird: Vorab erfragen, ob konsekutive Verdolmetschung tatsächlich erwünscht ist und dabei die Unterschiede zur simultanen Verdolmetschung erklären: „Beim Konsekutivdolmetschen sprechen Prozessbeteiligter und Dolmetscher abwechselnd. Dies zieht einen zweifachen Zeitaufwand und dadurch auch doppelte Kosten mit sich. Auch verlangsamt diese Dolmetschart nicht nur die Kommunikation, sondern kann sie durchaus erschweren." Häufig ist dem Gericht der Unterschied zwischen konsekutiver und simultaner Verdolmetschung nicht bekannt.

17 Es geschieht zum Beispiel häufig, dass der Rechtsanwalt den Dolmetscher in einer Verhandlungspause bittet, ein Gespräch zwischen ihm und seinem Mandanten zu verdolmetschen. Dies sollte mit Hinweis auf die benötigten Ruhepausen abgelehnt werden. Die Qualität der Verdolmetschung während der Verhandlung ist oberste Priorität, da hier die professionelle Leistung des Dolmetschers zu erbringen ist.

Klarstellend sei vermerkt: Auf keinen Fall fügt der Dolmetscher seiner Verdolmetschung Erklärungen oder Erläuterungen hinzu, suggeriert Handlungs- oder Antworthinweise, führt Privatgespräche in den Pausen usw. Dies verbietet die neutrale und professionelle Berufsausübung.

7. **Verhalten bei Missverständnissen – Scheitern der Kommunikation.** Der Dolmetscher ist für das Gelingen der Kommunikation verantwortlich. Stellt er fest, dass für den Prozessbeteiligten die Sprache der Richter bzw. die Sachverhalte völlig unklar sind und zusätzlicher Erklärung bedürfen, teilt er dies der verhandlungsleitenden Person mit. Der Dolmetscher weist nur auf Missverständnisse hin, wenn die Kommunikation andernfalls zu scheitern droht.

   Unterbricht der Dolmetscher den Dolmetschfluss, kann dies vom Gericht als Einmischung oder Kompetenzüberschreitung gesehen werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, eine Unterbrechung auf sachliche und höfliche Weise zu begründen.

   Damit der Dolmetscher nicht aktiv eingreifen muss, ist folgende Strategie angeraten:

   7.1 Direkte Verdolmetschung: So haben die Verfahrensbeteiligten eine Chance, nachzufragen und das Missverständnis selbst zu klären.

   7.2 Falls 7.1 ohne Erfolg: Der Dolmetscher weist auf das Missverständnis hin, das Gericht kann es selbst beheben.

   7.3 Falls 7.2 ohne Erfolg: Scheitert die Kommunikation erneut, bittet der Dolmetscher um Erlaubnis, selbst eine knappe Erklärung zu geben.

   Scheitert die Kommunikation aufgrund einer Sprachbarriere, muss der Dolmetscher dies dem Gericht mitteilen und vom Auftrag zurücktreten.[18]

18 Beispiel: Ladung eines Englisch-Dolmetschers für einen ghanaischen Staatsangehörigen, der kein Englisch, sondern Twi spricht.

8. **Befangenheit des Dolmetschers.** Der Dolmetscher stellt sicher, dass er seine Tätigkeit unbefangen ausführen kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit, muss er das Gericht hierüber in Kenntnis setzen und ggf. den Auftrag ablehnen. Die Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein begründetes Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Dolmetschers vorliegt.[19] Mögliche Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit:[20] Es handelt sich um die Sache eines Verwandten des Dolmetschers; der Dolmetscher kennt den zu Verdolmetschenden persönlich; der Dolmetscher ist in anderer Weise an der Sache beteiligt; der Dolmetscher ist emotional so stark an dem Verfahren beteiligt, dass er nicht vorurteilsfrei arbeiten kann. Grundsätzlich ist eine mögliche Befangenheit dem Gericht mitzuteilen. Sollte eine bereits bei Verhandlungsbeginn bestehende Besorgnis der Befangenheit erst nach Ende der Verhandlung mitgeteilt werden, muss unter Umständen der gesamte Prozess wiederholt werden, was kosten- und zeitaufwendig ist. Ist der Dolmetscher über eine mögliche Befangenheit unsicher, sind diese Zweifel dem Gericht im Voraus mitzuteilen. Das Gericht entscheidet, ob eine Befangenheit vorliegt oder nicht.

V KONTAKT ZUM BDÜ LANDESVERBAND BERLIN-BRANDENBURG

Der BDÜ LV BB ist bei allen Fragen, Berichten und Beschwerden Ansprechpartner für seine Mitglieder und deren Auftraggeber. Wir freuen uns über Rückmeldungen.

19 Vgl. § 191 des Gerichtsverfassungsgesetzes i. V. m. §§ 41, 42, 406 der Zivilprozessordnung bzw. §§ 22, 24, 74 der Strafprozessordnung.

20 (Weitere) Beispiele finden sich etwa in § 41 der Zivilprozessordnung oder § 22 der Strafprozessordnung.

QUELLEN

- Driesen, Christiane; Petersen, Haimo-Andreas (2011): Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und -fertigkeiten, Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG.
- Helbig, Julia (2016): Freispruch für Gerichtsdolmetscherin, in: MDÜ – Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer, Heft 6/16, S. 36–37.
- Hlavac, Jim; Rocco, Goranka (2016): Deutsch und südslawische Sprachen vor Gericht und bei Behörden – Spracheinstellungen und Sprachverhalten der in Deutschland tätigen Dolmetscher/innen, in: Lebende Sprachen, Band 61, Heft 1, S. 206–241.
- Kadrić, Mira (2006): Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen – Anforderungen – Kompetenzen, 2., vollständig überarbeitete Auflage, Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Jessnitzer, Kurt (1982): Dolmetscher: Ein Handbuch für die Praxis der Dolmetscher, Übersetzer und ihre Auftraggeber im Gerichts-, Beurkundungs- und Verwaltungsverfahren, Köln; Berlin; Bonn; München: Carl Heymanns Verlag KG.
- Rittsteuer, Bettina (2010): „Stolpersteine“ in der Kommunikation. Erfahrungen einer Gerichtsdolmetscherin mit Englisch als Dolmetschsprache bei Gericht, in: Stichproben, Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien Nr. 19/2010, S. 103–114, [online] stichproben.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_stichproben/Artikel/Nummer19/19_Rittsteuer.pdf [19.03.2018].

SPEZIALISTEN FÜR VIELE FACHGEBIETE FINDEN

Mit qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern zu mehr Erfolg in der mehrsprachigen Kommunikation.

Kostenlose Online-Datenbank unter:

suche.bdue.de

- mehr als 7500 professionelle Dolmetscher und Übersetzer
- rund 90 Sprachen, auch Gebärdensprache
- hilfreiche Tipps zur Auswahl des passenden Dienstleisters
- komfortable Suchmöglichkeiten, z. B. nach Auftragsart und Fachgebiet/Spezialisierung
- auch mit PLZ-Umkreissuche

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer

BDÜ

ÜBER DEN BUNDESVERBAND DER DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER e. V. (BDÜ)

Der BDÜ ist mit mehr als 7 500 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert etwa 80 Prozent aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und setzt sich seit 1955 für die Interessen seiner Mitglieder sowie des gesamten Berufsstands ein.

Für Auftraggeber stellt eine BDÜ-Mitgliedschaft ein Qualitätssiegel für professionelle Leistungen im Übersetzen und Dolmetschen dar, da eine Aufnahme in den Verband nur mit entsprechender fachlicher Qualifikation möglich ist.

Die als Kommunikationsexperten für rund 90 Sprachen und eine Vielzahl von Fachgebieten gefragten BDÜ-Mitglieder sind auch in der Online-Datenbank auf der Verbandswebsite schnell und einfach zu finden.

www.bdue.de

BDÜ